

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Bildung der Geschwornenlisten.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 31. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Da durch Art. 22 und folgende des Gesetzes über die schweizerische Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849, in Gemäßheit des Art. 94 der schweizerischen Bundesverfassung die Organisation des Schwurgerichtes zum Zwecke der Strafrechtspflege festgestellt wird, so wird es nunmehr die Aufgabe der Kantone sein, nach Vorschrift des Gesetzes ihre Geschwornenlisten zu bilden.

Die Geschwornenlisten werden innerhalb der Schranken des Gesetzes in den Kantonen durch direkte Volkswahlen gebildet. (Art. 28 des Gesetzes). Sofern die Geschwornen unmittelbar durch das Volk erwählt werden, so steht es den Kantonen frei, bei diesen Wahlen nach ihrem eigenen Ermessen zu verfahren. Sie können daher die Geschwornen nach Gutfinden durch eigene Wahlkreise, Gemeinden, Kirchgemeinden, Bezirke oder Gebietseinheiten irgend einer Art wählen lassen; sie können dieselben auch an Landsgemeinden ernennen.

Da das Gesetz weder über den Wahlmodus noch über die erforderliche Mehrheit irgend etwas vorschreibt, so fallen diese sowie alle übrigen sich daran knüpfenden Fragen in

die Kompetenz der Kantone, welche dießfalls das Nöthige vorzukehren haben werden. Es können demnach diese Wahlen vermittelst Handaufheben, Einzelabstimmung oder Wahllisten, nach dem absoluten oder relativen Mehr, vorgenommen werden.

Art. 24, zweites Lemma, stellt fest, daß in den vier ersten Assisenbezirken (Art. 22) auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonsstheil enthält, ein Geschwornen in die Verzeichnisse eingetragen werde. Da das Gesetz in Betreff dieser zwei Punkte keine andern Beschränkungen vorschreibt, so ist, nach dem Sinne der Bundesverfassung (Art. 61), dieser eine von tausend oder fünfhundert Einwohnern von der Gesamtbevölkerung des Kantons zu berechnen.

Nach Analogie der allgemeinen Uebung und im Sinne des nämlichen Art. 61 der Bundesverfassung, zählen die Bruchtheile von fünfhundert Seelen und darüber, in denjenigen Kantonen, welche die vier ersten Assisenbezirke bilden, für tausend Einwohner, und im fünften Bezirk die Bruchtheile von zweihundertfünfzig Seelen und darüber, für fünfhundert Einwohner. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Bruchzahl für die runde Zahl im nämlichen Kanton nur einmal zählt, den Fall vorbehalten, welcher weiter unten erwähnt werden wird. Es wird daher jeder Kanton seine Maßnahmen so zu treffen haben, daß als Endresultat das Verhältniß von einem Geschwornen auf tausend, beziehungsweise fünfhundert Einwohner für den ganzen Kanton erzielt werde.

In den Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis, welche zu zwei Bezirken gehören, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertheilung je des einen Geschwornen auf tausend oder fünfhundert Einwohner in der

Weise zu berechnen ist, daß jeder Sprache ihre Anzahl von Geschwornen, nach Verhältniß, so genau wie möglich, zukomme. Zu diesem Zwecke und zu leichterem Hebung allfälliger Schwierigkeiten kann, in Abänderung der oben erwähnten Bestimmung, in den betreffenden vier Kantonen eine Bruchzahl von fünfhundert Seelen und darüber auf tausend Einwohner oder von zweihundertundfünfzig Seelen und darüber auf fünfhundert Einwohner, zweimal gezählt werden, d. h. einmal für die Bevölkerung deutscher und einmal für die Bevölkerung französischer oder italienischer Junge.

Dieser Berechnungsmodus wird nothwendig gemacht, vorerst durch die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes, durch welchen die Arrondissemente in Beziehung auf die Sprache homogen zusammengesetzt werden, sodann durch das erste Lemma des Art. 24 des Gesetzes, welches bestimmt, daß „die Geschwornenliste eines jeden Bezirkes aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile besteht.“

Die Art. 25, 26 und 27 des Gesetzes, welche von der Wählbarkeit der Geschwornen handeln, scheinen keiner Erklärungen zu bedürfen.

Gemäß Art. 29 des Gesetzes „werden die Kantonalgeschwornenlisten, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrathе eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.“ Die Regierungen der Kantone Bern und Wallis werden eingeladen, uns diejenigen Geschwornen bezeichnen zu wollen, welche in solchen Gemeinden, wo die französische Sprache die vorherrschende ist, gewählt worden sind; die Regierung des Kantons Freiburg hingegen diejenigen, welche in Gemeinden, wo die deutsche Sprache die vorherrschende ist; und die Regierung von

Graubünden endlich die in den Hochgerichten Misox und Calanca Gewählten.

Gemäß Art. 30 in Verbindung mit Art. 2 und andern Bestimmungen, verbleiben die im laufenden Jahre erwählten Geschwornen auf den Listen bis und mit dem 31. Dezember 1851.

Um den Kantonalbehörden zu Feststellung der Bestimmungen, welche die in gegenwärtigem Kreis Schreiben erwähnten Artikel des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege erfordern, sowie auch zur Vornahme der Geschwornenwahlen die nöthige Zeit zu geben, bestimmt der schweizerische Bundesrath den 31. Oktober als Termin zur Eingabe der Geschwornenlisten von Seite der Kantone, gemäß Art. 29 des Gesetzes. Den Kantonen steht es zu, nach Belieben früher zur Vornahme jener Wahlen zu schreiten.

Wir benutzen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften).

Tagesbefehl

von

General Dufour an die eidgenössische Armee.

Eidgenössische Wehrmänner!

Die hohe Bundesversammlung hat die vorläufig getroffene Wahl des Oberbefehlshabers heute bestätigt. Ich bin stolz darauf, zur Bekleidung dieser hohen Würde bezeichnet worden zu sein, und reihe mich mit um so freu-

digerem Gefühl unter das eidgenössische Banner, weil ich dort von unsern Tapfern aus allen Theilen des Vaterlandes treffe.

Keine Zwietracht mehr herrscht unter uns, ein einiger Gedanke, das gleiche Gefühl vereinigt uns; nur im Eifer und in der Hingebung für unser liebes gemeinsames Vaterland wollen wir weiteifern.

Wehrmänner! Für die Bereitwilligkeit, mit welcher Ihr dem Ruf der obersten Behörde entgegengekommen seid, habe ich Euch mein Lob auszusprechen; durch gute Mannszucht, durch ein würdiges Betragen unter Euch selbst und gegen die Einwohner werdet Ihr Euch dieses Lobes noch würdiger machen.

Für den Augenblick beschränkt sich unsere Aufgabe auf die Beobachtung unserer Grenzen; es bedarf hauptsächlich Wachsamkeit und Genauigkeit im Dienst. Ihr werdet beides zeigen. Sollten aber die Verhältnisse ernster werden, sollte das Ausland feindlich gegen uns auftreten und unser Gebiet verletzen, dann werdet Ihr Euern Muth und Euere Kraft für die Vertheidigung unsers Landes entfalten, nichts wird Euch zu viel sein, um der Heimath Glück und Unabhängigkeit zu bewahren. Ihr werdet mit einem Wort Euch in Allem möglichst beeifern, damit man von Euch sagen könne: „die Nachkommen der freien Eidgenossen sind ihrer Vorfahren würdig.“

Hauptquartier Bern, den 2. August 1849.

Der Ober-Befehlshaber:

W. S. Dufour.



Zur Auswanderungsfrage.

Ein Bericht des schweizerischen Konsuls in Mexiko spricht sich über die Zustände und Verhältnisse in Kalifornien in einer Weise aus, welche jeden Auswanderungslustigen abhalten sollte, seine Blicke nach diesem traurigen Lande zu wenden, das keine andere Aussicht als die auf großes Elend eröffnet.

Ein glaubwürdiger Reisender, welcher die Goldgruben (Placeros) den 25. April und St. Francisco den 1. Mai dieses Jahres verlassen hatte, sagt aus, daß Oberkalifornien keineswegs das fruchtbare Land sei, für das man es ausgegeben habe, sondern im Gegentheil von der äußersten Unfruchtbarkeit und nur Entbehrungen und Leiden darbietend. Die Arbeit in den Goldminen sei eine wahre Galeerenarbeit, welche auch den kräftigsten Mann in einem Monat zu Grunde richte. Weit entfernt, daß man das Gold gleichsam nur mit einem Messer aus der Erde graben könne, müssen im Bett oder an den Borden von Bächen Aushöhungen von einigen Ellen Durchmesser und Tiefe gegraben werden, bis man auf goldhaltigen Grund komme. Diese Gruben füllen sich stets mit Wasser und der Goldsucher muß so immer bis an die Knie im Wasser stehen und dieses in einer glühenden Sonnenhitze, auf welche dann bei Nacht eine empfindliche Kälte folge, gegen welche man keinen Schutz finde, denn nur Wenige seien so glücklich ein Zelt zu besitzen, die Meisten müssen unter freiem Himmel bleiben. Das Schlemmen der mühsam und unter Zerrüttung der Gesundheit ausgegrabenen Erde, um das Gold daraus abzuschneiden, sei sehr schwierig und Viele können damit gar nicht zu Stande kommen.

Andere Berichte, sowie die in Kalifornien erscheinende Zeitung „the Alta-California,“ bestätigen diese Berichte und fügen hinzu, daß viele Einwanderer gerne das Land wieder verließen, wenn sie könnten; aber die Reisemittel seien so theuer, daß Wenige so glücklich seien, ihren Voratz ausführen zu können. Auf den Goldwerken (Placeros) arbeiten etwa 8000 Seelen, wovon die Hälfte Amerikaner und nur ungefähr ein Achttheil Landeseingeborne. Diese verfolgen die Fremden und schon wiederholt fielen blutige Kämpfe vor. Die reiche Ausbeute der Goldsucher wird in Abrede gestellt, keiner soll über 5 Piafter Werth des Tags Gold finden. Dazu ist, abgesehen von der Zerstörung der Gesundheit, der Aufenthalt in der Nähe der Goldwerke sehr theuer, und besonders sind Dienstleistungen anderer Personen fast nicht zu bezahlen. Goldreiche Leute müssen selbst ihr Wasser tragen, ihren Brei kochen, ihre Kleidungsstücke ausbessern, ihre Waaren besorgen. Was überhaupt am theuersten ist, das ist Handarbeit, Schießpulver, Schießgewehr, Wein und Brantwein, woraus man schon auf den Charakter des Landes und der Einwohner schließen kann.

Ein Brief aus San Francisco vom 17. April gibt folgende Preise an, wie sie damals gestellt waren:

Fleisch, ein Real das Pfund (ungefähr 7 Kreuzer Schweizergeld), Zwieback 10 Piafter (1 Piafter ungefähr 36 Bagen) der Zentner; farbige Hemden, 4 Realen; weiße Hemden, 1 Piafter; Paletots von Tuch, 4 Piafter; feine Hüte, 3 Piafter; wollene Strümpfe, 4 Realen; feines Schießpulver, 8 Piafter das Pfund; Pistolen, 100 Piafter das Paar; Brennholz, 3 Realen die halbe Maulthierlast; Eisenstangen, 1½ Piafter; Körbe, 1 Piafter; ein Stoßfarren, 12 Piafter ein Gewehrladstock, 6 Piafter; Häute

ohne Werth! eiserne Küchengeräthschaften verkaufen sich, der großen Zufuhr wegen, zu den europäischen Preisen, so wie eine Menge anderer Dinge.

Ein Expreßer, welcher San Francisco am 18. Mai verlassen hatte, berichtete, daß die größte Unordnung in Kalifornien ausgebrochen und der Gouverneur genöthigt worden sei, sich mit seinen Truppen an jenem Tag auf amerikanische Schiffe zu flüchten, welche eben im Hafen lagen. Man proklamirte das Recht des Stärkern, und in St. Francisco selbst soll ein Individuum durch einen Bösewicht getödtet worden sein, nur um ihm das Stück Brod zu nehmen, das er in der Hand trug.

Beilage

zu Nr. 41 des schweizerischen Bundesblattes.

Bericht

des

Bundesrathes an die schweizerische Bundes-
versammlung.

(Der Bundesversammlung erstattet den 4. August 1849).

Sit.!

Nach der in unserm Berichte vom 29. Juli enthaltenen Andeutung geben wir uns die Ehre, Ihnen über das von den deutschen Flüchtlingen über die Grenze gebrachte Kriegsmaterial und die hierauf bezüglichen Begehren einen besondern Bericht zu erstatten; wir glauben, Ihnen diesen Fall um so eher vorlegen zu sollen, als Sie bereits einen ähnlichen, betreffend die Herausgabe der sardinischen Waffen, an Hand genommen haben und als der Gegenstand mit den allgemeinen Maßregeln, welche Sie im Interesse des Vaterlandes bei diesen außerordentlichen Verhältnissen treffen werden, im Zusammenhang steht.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß von den Flüchtlingen eine bedeutende Menge Kriegsmaterial aller Art, Pferde und andere Gegenstände an die Schweizergrenze gebracht und denselben dort abgenommen wurden. Ueber den Umfang desselben sind wir nicht im Stande, Ihnen

einen Bericht vorzulegen, weil uns noch keine Inventare eingegangen sind; es dürfte indeß dieser Punkt von untergeordneter Bedeutung sein, indem es sich mehr um die Grundsätze handeln wird, nach welchen in dieser Sache verfahren werden soll. Die Eigenthümer dieses Kriegsmaterials setzen dessen Herausgabe als etwas sich von selbst verstehendes voraus und bereits sind verschiedene Reklamationen darüber eingegangen, nämlich von der königlich bairischen und großherzoglich badischen Gesandtschaft, von einem besondern Abgeordneten des deutschen Reichsministeriums, Herrn Generalmajor Eberle, ferner von einem mecklenburgischen Truppenkommando und endlich von der Stadt Hanau. Von großherzoglich badischer Seite war wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß alles Kriegsmaterial ohne Unterschied der badischen Behörde möchte übergeben und ihr überlassen werden, die Ausscheidung des Eigenthums vorzunehmen. Auf dieseits erhobene Bedenken und nach Eingang der verschiedenen Reklamationen wird jedoch, nach den neuesten Eröffnungen von der großherzoglich badischen Regierung auf diesem Begehren nicht beharrt.

Wir haben nunmehr die Inventarisirung des sämtlichen Materials angeordnet und auf dießfälliges Gesuch keinen Anstand genommen, einem großherzoglich badischen Beamteten Einsicht in dessen Bestand zu gestatten.

Im Fernern haben wir eine besondere Verfügung getroffen in Bezug auf badische Eisenbahnobligationen. Herr Kommissär Stehlin meldete unterm 25. v. M., daß ihm Apotheker Nehmann von Offenburg sechsunddreißig Stück Obligationen des badischen Eisenbahnanleiheus übergeben, mit dem Versprechen, die noch mangelnden vier Stücke gleichfalls beizubringen. Diese Obligationen nebst dem gedachten Versprechen, worüber ein Notariatsakt aufge-

nommen worden, habe er bei der Staatskassaverwaltung in Basel deponirt. Nun aber verlange der großherzoglich badische Ministerresident, Herr von Marschall, die Herausgabe jener Deposition. Der Herr Kommissär übermachte daher das betreffende Schreiben des Herrn von Marschall und wünschte einen dießfalligen Entscheid des Bundesrathes.

Mit Rücksicht darauf, daß jene Obligationen dem Kommissariat als eine Deposition zu Händen der badischen Regierung übergeben worden sind, wurde beschlossen, dem Ansuchen des Herrn von Marschall zu entsprechen und behufs der Aushinfolgung auf geeignetem Wege die Staatskassaverwaltung von Basel zu ersuchen, die fraglichen Obligationen mit dem beigelegten Aktenstücke anherzusenden.

Im Weitern wurde beschlossen, dem Herrn Kommissär Stehlin von diesem Beschluß Kenntniß zu geben, mit der Einladung, dem Herrn von Marschall direkte Mittheilung hievon zu machen.

Was nun die Frage der Herausgabe des Kriegsmaterials betrifft, so halten wir vor allem aus dafür, daß die Eidgenossenschaft erklären soll, keine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, und daß sie grundsätzlich die Bereitwilligkeit zur Aushingabe aussprechen soll. Dieser rechtliche Standpunkt muß die Grundlage der Entschliessungen bilden und erscheint auch bei den Berathungen der Tagsagung vom 11. September 1848 über das sardinische Kriegsmaterial vorgewaltet zu haben. Hievon ausgegangen, fragt sich im Weitern, ob die Eidgenossenschaft aus zulässigen rechtlichen oder politischen Gründen dieses Kriegsmaterial zurückbehalten könne.

Es ist die Ansicht vielfach vernommen worden, daß man dasselbe zur Deckung der großen Kosten, welche der Schweiz durch die Flüchtlinge erwachsen, in Anspruch neh-

men sollte. Allein diese Ansicht dürfte weder mit dem Rechte, noch mit der Ehre der Schweiz vereinbar sein. Wenn diese den Flüchtlingen aus Rücksicht der Humanität ein Asyl gewährt und Unterstützung verabreicht, so kann sie sich unmöglich durch fremdes Eigenthum eigenmächtig bezahlt machen; sie kann nicht auf fremde Rechnung, und zwar gegen den Willen der Eigenthümer, Wohlthätigkeit ausüben; sie würde dem letztern rechtlich verantwortlich und gäbe zudem die ganze moralische Bedeutung des Asyls preis. Der Bundesrath kann daher nicht beantragen, daß wegen der durch die Aufnahme der Flüchtlinge für die schweizerische Bevölkerung entstehenden Lasten irgend eine Ansprache an das fremde Kriegsmaterial gemacht, oder deßhalb eine Retention ausgeübt werde.

Mehr getheilt werden die Ansichten darüber sein, ob die Eidgenossenschaft gegen Auslieferung des Kriegsmaterials die Abnahme der Flüchtlinge verlangen, oder mit andern Worten, ob sie die ungefährdete Rückkehr, die Amnestirung derselben, als förmliche Bedingung jener Auslieferung erklären könne. Man kann einen gewissen innern Zusammenhang beider Momente nicht in Abrede stellen. Die Flüchtlinge haben das Kriegsmaterial herübergebracht. Will man dieses zurück haben, so nehme man auch jene wieder in ihre Heimat auf, und zwar ohne die große Masse derselben Verfolgungen auszusetzen, welche die öffentliche Meinung als inhuman und zugleich als zweckwidrig verurtheilt. So spricht ein allgemeines Gefühl der Billigkeit und diese Sprache wird dadurch noch viel populärer, daß der materielle Vortheil der Eidgenossenschaft damit einig geht. Man hegt nämlich die Besorgniß, daß die betreffenden Staaten noch lange zögern dürften, eine umfassendere Amnestie zu erteilen, und daß inzwischen die Schweiz in der Lage bleiben würde, wenig-

stens eine sehr bedeutende Anzahl der Flüchtlinge bei sich zu behalten. Diese Besorgniß beruht nun freilich auf keiner sichern Grundlage und es läßt sich dagegen die Vermuthung aussprechen, die eben so viel für sich hat, daß jene Staaten, und namentlich das Großherzogthum Baden, ein hohes Interesse haben, ihre Zustände zu ordnen, was nur durch eine Beruhigung der Gemüther möglich ist, daß viele hundert Familien an dem Schicksal der Flüchtlinge theilhaftig sind; und daß eine Vollziehung irgend welcher schwerern Strafe gegen Tausende nicht denkbar ist. Vom eigenen Interesse dieser Staaten ausgehend, darf man daher annehmen, daß beförderlich eine Amnestie oder eine derselben nahekommende Maßregel wenigstens in einem gewissen Umfang dekretirt werde, wenn auch vielleicht einstweilen noch eine bedeutende Anzahl von Personen davon ausgeschlossen wird.

Abgesehen von diesem Verhältniß entsteht nun aber die Frage: Ist die Schweiz berechtigt, eine bestimmte Amnestie zu fordern und, bis diese ertheilt ist, das fremde Eigenthum zurückzuhalten? Wir müssen diese Frage verneinen. Während auf der einen Seite klar ist, daß die Schweiz nicht Eigenthümer jenes Kriegsmaterials ist, so kann die Weigerung der Restitution nur auf Begehren beruhen, welche die Grenzen unsers Rechts nicht überschreiten. Nun beruht die Ertheilung einer Amnestie auf der Landeshoheit eines jeden Staates, sie ist ein freiwilliger Akt derselben und es dürfte wohl kaum ein Land aufzufinden sein, in welchem diese Ansicht entschiedener und durchgreifender vertheidigt wurde, als in der Schweiz. Jeder einzelne Kanton erklärte dieses Recht als unantastbar und obwohl gewiß oft die Ertheilung einer Amnestie in einem Kantone im höchsten Interesse der ganzen Eidgenossenschaft lag, so gelangte man nur etwa dazu, demselben die Amnestie zu empfehlen. Was

vollends die jeweilige oberste Bundesbehörde dazu gesagt hätte oder sagen würde, wenn ein auswärtiger Staat von der Schweiz eine Amnestie fordern wollte, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Wenn nun die Eidgenossenschaft von jeher ein Prinzip des Staatsrechts anerkannt hat, so kann sie es einem andern Staate nicht bestreiten. Eine Entschlicung in dieser Angelegenheit muß vor der öffentlichen Meinung Europas sich rechtfertigen und die würdige Stellung der Schweiz besteht nicht darin, daß sie einen zufälligen günstigen Umstand benützt, um eine schwierige Lage, welche die Folge einer großherzigen Gesinnung ist, möglichst zu ihrem Vortheil zu wenden, sondern sie besteht darin, daß die öffentliche Meinung das Zeugniß ablegen muß: die Schweiz befindet sich vollständig in ihrem Recht. Das bildet ein wesentliches Moment ihrer moralischen Stärke. Wir nennen es einen zufälligen, günstigen Umstand, daß die Flüchtlinge dieses Kriegsmaterial über die Grenze gebracht haben, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Schweiz dieselben auch ohne jene Waffen aufgenommen hätte; in diesem Fall wäre wohl niemanden eingefallen, die Ertheilung einer Amnestie von Rechtswegen zu fordern. Die rechtliche Bedeutung der Frage kann aber unmöglich durch jenen zufälligen Umstand verändert werden. Wir befinden uns nicht im Gebiete der Konzessionen. Würde das Großherzogthum Baden eine solche von der Schweiz fordern, dann dürfte und müßte diese ihre materiellen Interessen in Anschlag bringen und von Baden ebenfalls eine entsprechende Konzession verlangen. Allein wir können die Rückgabe des Eigenthums nicht als eine Konzession betrachten, sondern wir halten sie für eine Rechtspflicht. — Aus allen diesen Gründen könnten wir nicht beantragen, daß das badische Kriegsmaterial bis zur Erlassung eines bestimmten Amnestieedikrets zurückbehalten

werde, indem wir überdies sehr bezweifeln, daß diese Maßregel den beabsichtigten Zweck sehr befördern würde. Dagegen versteht sich von selbst, daß bei allfälliger Uebergabe neuerdings so viel möglich auf beruhigende Zusicherungen hingewirkt werde.

Hinwiederum stellt sich der sofortigen Herausgabe des Kriegsmaterials ein drittes Bedenken entgegen, das wir für begründeter halten müssen. Das Großherzogthum Baden richtet verschiedene Begehren an uns, über deren Begründetheit uns ein rechtlicher Entscheid zusteht; auch wissen wir nicht, ob und welche weitere Begehren noch gestellt werden. Dazu kommt, daß die badischen Interessen durch eine bedeutende deutsche Armee unterstützt werden, welche großentheils längs der Schweizergrenze aufgestellt wurde, ohne daß uns hierüber irgend welche Anzeige zukam. Unter solchen Umständen kann uns wohl nicht zugemuthet werden, das Kriegsmaterial herauszugeben, ehe allfällige Umstände gelöst und Maßregeln getroffen werden, welche der Eidgenossenschaft genügende Beruhigung gewähren.

Wir beantragen daher: Es sei das von den Behörden abgenommene fremde Kriegsmaterial und die übrigen damit in Verbindung stehenden Gegenstände unter der obenerwähnten Bedingung nach vorgenommener Ausscheidung und gegen Entrichtung der darauf verwendeten Kosten den betreffenden Staaten herauszugeben.

Noch müssen wir einen speziellen Gegenstand herausheben, welchen wir einer unverzüglichen Erledigung empfehlen. Außer dem Kriegsmaterial befindet sich nämlich eine große Zahl von Pferden auf schweizerischem Gebiet. Schon früher haben wir, wie im allgemeinen Berichte erwähnt wurde, einen kleinern Theil derselben zur Disposition der badischen Behörden gestellt, weil ihr Werth durch die Unterhaltungskosten absorbiert wurde. In seinem Berichte

vom 25. vorigen Monats verlangte Herr Oberst Siehelin aus dem nämlichen Grunde dringend, daß auch die bedeutende Anzahl der noch vorhandenen Pferde ebenfalls abgegeben werde und wir hätten unsererseits nicht angestanden, diesem Begehren zu entsprechen; allein da die hohe Bundesversammlung mit der Angelegenheit im Ganzen eben beschäftigt ist, so wollten wir ihrem Entscheid nicht vorgreifen. Einen Verkauf erachten wir für unzulässig, weil dadurch zu tief in die Rechte der Eigenthümer eingegriffen würde. Es sind zwar in Basel durch Herrn Oberst Kurz einige Pferde verkauft worden, die nicht zu den badischen Dienstpferden gehörten, sondern vermuthlich von den Freischaaren durch Requisition aufgetrieben wurden und deren Eigenthümer nicht leicht auszumitteln waren.

Wir schließen diesen Bericht mit dem Antrag:

- 1) Sie möchten diesen letztern Gegenstand als dringlich sofort in Behandlung nehmen.
- 2) Die Aushingabe der Pferde gegen Bezahlung der erlaufenen Kosten verfügen.

Genehmigen Sie ic.

(Folgt die Unterschrift.)



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1849
Date	
Data	
Seite	343-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 145

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.